

Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tettau (Kita Pittiplatsch)

Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S. 2), der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Gemeindevertretung Tettau in ihrer Sitzung am 28. Juni 2021 folgende Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tettau beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Tettau betreibt eine Kindertagesstätte (Kita) als öffentliche Einrichtung, in welcher Kinder, bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren. Das Nähere regelt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Tettau (Elternbeitragsatzung).

§ 2

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Rechtsanspruch im Sinne von § 1 des Kita-Gesetzes und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufnahme in die gewünschte Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (3) Vor der Aufnahme in die Einrichtung wird eine stundenweise Eingewöhnungszeit zum Wohle des Kindes in Begleitung einer Bezugsperson gewährt. Die Eingewöhnungszeit ist vorher mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren.
- (4) Die Gemeinde Tettau ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, soweit dies zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs und zur Aufnahme in die Kita nach dieser Satzung erforderlich ist. Dies gilt unter anderem

für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Personensorgeberechtigten.

§ 3

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme eines Kindes in die Kita ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen.

§ 4

Ummeldung, Kündigung durch den Personensorgeberechtigten

(1) Die Ummeldung in eine andere Kindertagesstätte in Trägerschaft einer anderen amtsangehörigen Gemeinde kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgen. Das Amt Ortrand entspricht diesem Antrag nach erneuter Rechtsanspruchsprüfung und wenn freie Plätze in der aufnehmenden Kita der gewünschten amtsangehörigen Gemeinde vorhanden sind.

§ 5

Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(2) Der Betreuungsvertrag kann durch den Träger außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn

- a) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
- c) das Kind solche Verhaltensstörungen aufweist, bei denen es sich oder andere gefährdet,
- d) die Personensorgeberechtigten als Gebührenschildner ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind. Vor der Kündigung sind die Personensorgeberechtigten und auf deren Antrag in den Fällen des § 5 Abs. 2 a) – c) der Kindertagesstättenausschuss zu hören.
- e) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätte beim Erreichen der Schulpflichtigkeit.

(3) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte

Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür bis 30.06. des Jahres eine neue Rechtsanpruchsprüfung schriftlich zu beantragen.

§ 6 Ausschluss bei Krankheit

(1) Ein Kind wird vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, haben die Personensorgeberechtigten die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Ausschluss des Kindes aus der Kita wird erst dann aufgehoben, wenn der Verdacht der Erkrankung oder die Wiederherstellung der Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes widerlegt bzw. nachgewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

(3) Der Bestand des Betreuungsvertrages bleibt davon unberührt.

§ 7 Öffnungszeiten/Schließzeiten

Die Gemeinde Tettau setzt, nach Beratung im Kindertagesstättenausschuss, die bedarfsgerechten Öffnungszeiten für die Kindertageseinrichtung fest. Sie ist berechtigt Schließzeiten von bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr festzulegen. Die Schließzeiten werden zu Beginn eines jeden Jahres in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

§ 8 Elternversammlungen

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig den Kontakt zu den Erzieherinnen und Erziehern suchen. In der Kindertagesstätte sollen mindesten zwei Elternversammlungen im Jahr stattfinden.

§ 9 Haftung

(1) Die Gemeinde Tettau haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 10
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Tettau vom 01.09.2014 (Amtsbl. Ausgabe Nr. 13/2014, Jahrgang 24 vom 06.10.2014) außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 30.06.2021

Sickert
Amtdirektor

